Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Anlass:

Feststellung aller im Kostenrechtszug entstandenen und fälligen **Gerichtskosten** (Gebühren + Auslagen) sowie den dazugehörigen **Kostenschuldner** unter Berücksichtigung geleisteter **Zahlungen**.

Zeitpunkt:

Nach Abschluss des Verfahrens, wenn der festgestellte Kostenbetrag sich nicht mit den geleisteten Vorschüssen deckt.

Fehlbeträge (REST) sind dem Kostenschuldner zum Soll zu stellen
§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg

Mehrbeträge (ZUVIEL) sind dem Einzahler zu erstatten (Formular Kost 18)
§ 29 Abs. 3 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

zu beachten:
stimmt die festgestellte Kostenschuld mit den geleisteten Vorauszahlungen überein, ist eine Schlusskostenrechnung entbehrlich.

Es genügt ein Kostenvermerk in der Akte **§ 26 Abs. 9 KostVfg**.

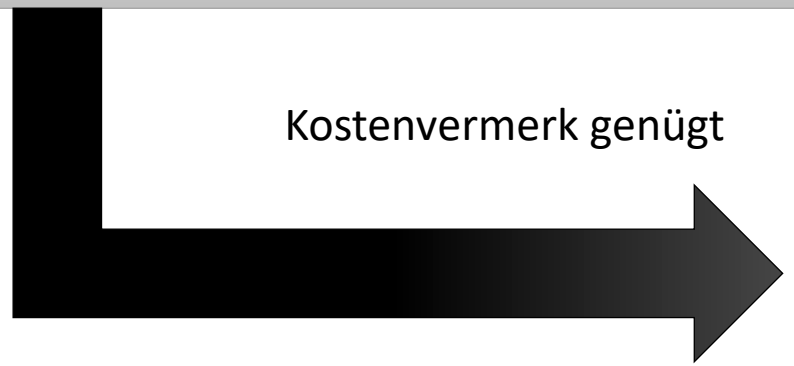
Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Die von Kevin erhobene Klage gegen Bernd wird nach einem Streitwert von 1.000 EUR durch Urteil abgewiesen.
Kevin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kevin hat eine Vorauszahlung in Höhe von 183 € geleistet. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren nach der KV-Nr. 1210 GKG (SW: 1.000 €) beträgt 183 €.
Diese deckt sich mit der vom Kläger geleisteten Zahlung.



Vermerk
keine weiteren Kosten als mit KR Bl. 10 berechnet und zu ZA I bezahlt.

03.05.2025
Schulz, JAI

§ 26 IX KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

wird nach Verfahrensabschluss erstellt, wenn festgestellter Kostenbetrag und eingeforderter Vorschuss sich nicht decken

Fehlbeträge

sind einzufordern mittels Sollstellung über KEJ (§§ 25, 29 Abs. 2 KostVfg)

SKR

Mehrbeträge

sind zu erstatten mittels Kost18 (§ 29 Abs. 3 KostVfg)

Kost18

Kostenvermerk

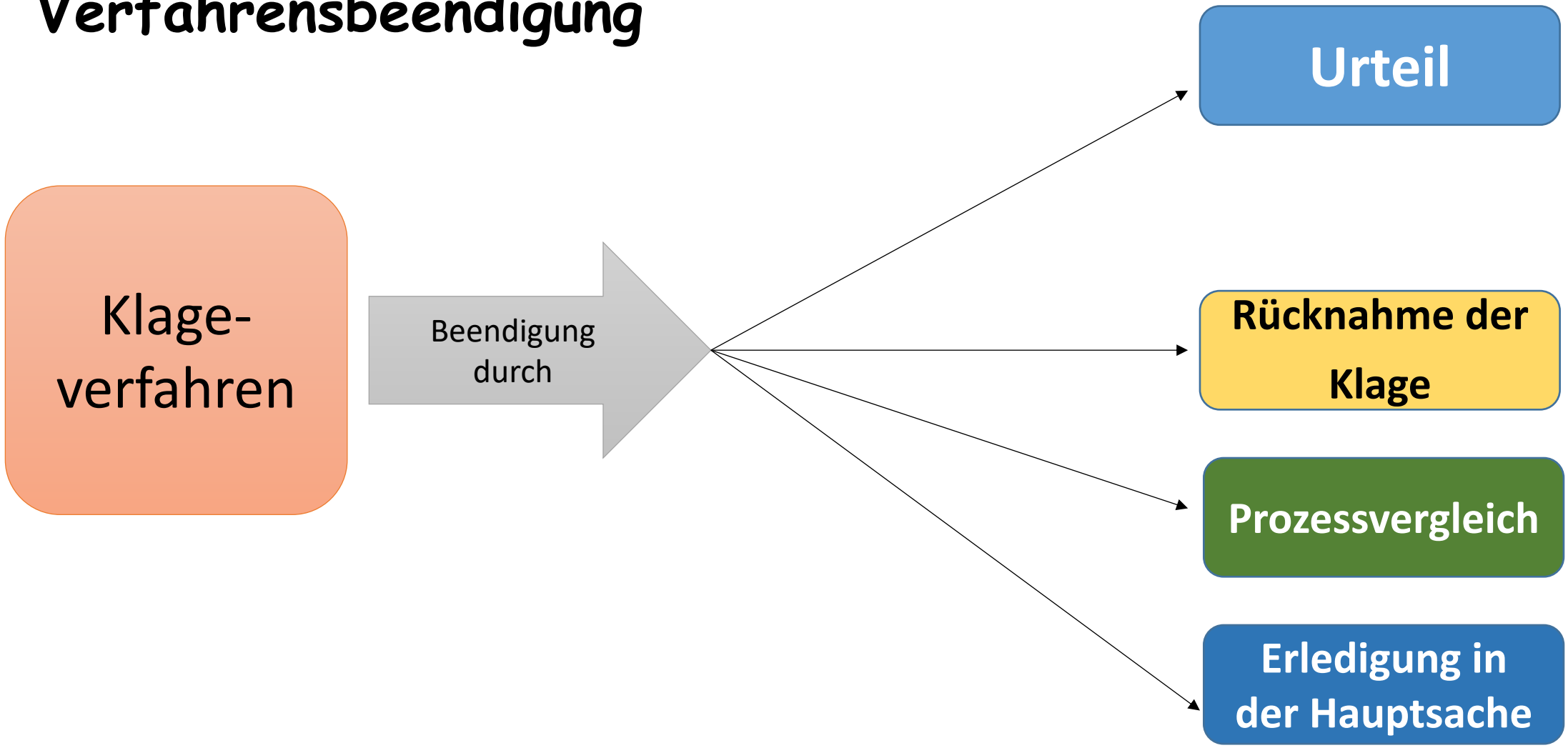
wenn sich Kosten mit Vorschuss decken (§ 26 Abs. 9 KostVfg

Vermerk

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verfahrensbeendigung



Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Allgemeines Prozessrisiko

„

§ 22 Abs. 1 GKG ist Ausdruck des allgemeinen Prinzips, dass derjenige, der in seinem Interesse ein Tätigwerden der Allgemeinheit, nämlich ein staatliches Tätigwerden, veranlasst, dafür Gebühren zu entrichten hat (…)

(KG Beschluss vom 03.03.2020 zu 5 AR 4/20)

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verrechnung von Beträgen

- überschüssige Beträge behält die Landeskasse im Rahmen der Mithaft des Einzahlers ein und verrechnet diese auf die offene Kostenschuld einer anderen Partei
  - ➢ **Auslagerung des Vollstreckungs- /Insolvenzrisikos auf den Antragsteller**

- gewinnt der Kläger das Verfahren und dem Beklagten werden die Kosten auferlegt, werden die vom Kläger vorausgezahlten Beträge voll auf den Beklagten verrechnet
  - ➢ **Möglich, da der Kläger als Antragsteller für seine Klage haftet, § 22 Abs. 1 GKG**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

- überschüssige Beträge behält die Landeskasse im Rahmen der Mithaft des Einzahlers ein und verrechnet diese auf die offene Kostenschuld einer anderen Partei
  - ➢ **Auslagerung des Vollstreckungs- /Insolvenzrisikos auf den Antragsteller**

- gewinnt der Kläger das Verfahren und dem Beklagten werden die Kosten auferlegt, werden die vom Kläger vorausgezahlten Beträge voll auf den Beklagten verrechnet
  - ➢ **Möglich, da der Kläger als Antragsteller für seine Klage haftet, § 22 Abs. 1 GKG**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

§ 91 I ZPO

„Wer verliert, zahlt“

- ✓ die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits
- ✓ umfasst sowohl die Gerichtskosten als auch die dem Gegner entstandenen notwendigen Kosten

erstattungsfähige Kosten

- Anwaltsgebühren und Auslagen der Gegenseite
- notwenige Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis von Zeugen, Sachverständige oder der Partei selbst

Voraussetzung ist stets, dass die Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren!!!

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

§ 92 I 1 ZPO

Wenn jede Partei **teils obsiegt und teils unterliegt**,
sind die Kosten **gegeneinander**
aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen (§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO).

„Gegeneinander aufgehoben“

bedeutet, dass jede Partei ½ der Gerichtskosten
trägt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden
(jede Partei trägt die eigenen Kosten selbst).

„Verhältnismäßig teilen“

bedeutet, dass den Parteien die Kosten nach Quoten oder
Bruchteilen auferlegt werden.

Was bedeutet das?

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Kostenteilung

Beispiel

„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 30 % und der Beklagte zu 70 %“ oder
„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu ¼ und der Beklagte zu ¾“.

Achtung!!!

Soll bei der Kostenquotelung im Voraus gezahlte Gerichtskosten auf die Gegenseite verrechnet werden, ist zu beachten, dass die Verrechnung nur im Rahmen der restlichen Mithaft erfolgen darf:

max. Mithaft der Partei – eigene/r Kostenschuld/anteil = restliche Mithaft

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft

Antragsteller haftet für:

- die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung — § 22 GKG
- in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch wenn er i Verfahren obsiegt — § 18 GKG

= Antragstellerhaftung

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!
Was ist das?

Kostenschuldner

Das **GKG** nimmt in erster Linie den **Verursacher** (**Antragsteller**) in Anspruch (vgl. §§ **22**, 28 GKG) bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-**
lung dann den **Entscheidungs- bzw**
rnahmeschuldner (vgl. **§ 29 N**
G).

…. das sind wichtige §§ !!

Wer hat den Antrag gestellt?
§ 22 I 1 GKG

Wem wurden die Kosten auferlegt?
§ 29 Nr. 1.+2. GKG

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung



gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller für alle Kosten des Rechtsstreits, er hat also immer eine Mithaft.

…. das ist wichtig !!

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

Erst- und Zweitschuldner

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

Als „**Erstschuldner**“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1. und 2. GK

Entscheidungs-schuldner bzw. Übernahme-schuldner

...puh ganz schön viel!

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

§ 31 II S.1 GKG

Mit- und Zweitschuldner

Ist der „Erstschuldner“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme als Zweitschuldner für die Gerichtskosten aufkommen.

meist der Kläger

Haften mehrere Streitgenossen (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie untereinander jeweils Mitschuldner.

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft!

Erstschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG
Entscheidungsschuldner

derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden

§ 29 Nr. 2 GKG
Übernahmeschuldner

derjenige, der die Kosten übernommen hat, z.B. im Vergleich

Da sind sie wieder, die §§ !

Zweitschuldner

§ 22 Abs. 1 GKG
Antragstellerschuldner

Antragsteller der Instanz, z.B.

- Kläger für Kosten der Klage
- Widerkläger (Beklagter) für Kosten der Widerklage
- Rechtsmittelführer für Kosten der Berufung

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Verrechnung von Beträgen

Klage A ./. B auf Zahlung von 4.500 €

Der Kläger hat die Verfahrensgebühr vorausgezahlt

Urteil:

1. B wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € zu zahlen
2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.
3. **Die Kosten des Rechtsstreits tragen K zu 1/9 und B zu 8/9**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
			Summe:		

Der **Kläger** trägt hiervon		Der **Beklagte** trägt hiervon	
Zahlung		Zahlung	
Restbetrag/ Überschuss		Restbetrag/ Überschuss	
zu verrechnen auf den Beklagten		verrechnet vom Kläger	
Rest		**Rest**	

Ergebnis:
Keine weiteren Kosten als bereits erfordert/ verrechnet

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

GRUNDSATZ:

- Jeder Antragssteller haftet für die Kosten der von ihm beantragten
  - ➢gerichtlichen Entscheidung, § 22 Abs. 1 GKG
  - ➢Beweisaufnahme, §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 GKG
- Die Antragstellerhaftung gilt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

zu beachten:

1. liegt keine Kostenentscheidung/ Kostenregelung vor, ist stehts der Antragsteller in Anspruch zu nehmen

2. nach Erlass einer Kostenentscheidung/ Kostenregelung sind die dort bezeichneten Schuldner für offene Restbeträge **vorrangig** in Anspruch zu nehmen, § 31 Abs. 2 S. 1 GKG

3. ist der Entscheidungs- /Übernahmeschuldner **(Erstschuldner)** zahlungsunfähig, wird der Antragsteller im Rahmen seiner Mithaft als Antragsteller **(Zweitschuldner)** für offene Kosten in Anspruch genommen, § 31 Abs. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

511,50 €

Antragstellerschuld



56,83 €

Entscheidungsschuld

454,67 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 0 €

Schlusskostenrechnung

1.

Der Streitwert beträgt 1800,00 €.
Gerichtskosten von 309,00 € sind lt.
Entscheidung gegeneinander aufgehoben,
mithin tragen davon Kläger und Beklagter je
½ mit je 154,50 €.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung
...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

2.

Der Streitwert beträgt 8.500 €. Die Gerichtskosten betragen 781,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 1/5 der Kosten und der Beklagte 4/5 der Kosten.
Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Schlusskostenrechnung

3.

Der Streitwert beträgt 24.200 €. Die Gerichtskosten betragen 1306,50 €. Nach Entscheidung trägt der Kläger 30 % der Kosten und der Beklagte 70% der Kosten. Der Gegner (Bekl.) hat bisher nichts gezahlt.

Lösung

...

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens			

davon tragen					
Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Arbeiten mit Bausteinen



E
a) SchlussKR

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 *(Nr. kann variieren, je nach Erledigungsart)* GKG fällig. *Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.*

F
b) SchlussKR

Kostenschuldner (evtl. mehrere) ist gem.
§ 29 Nr. 1 GKG der _____ als Entscheidungsschuldner.
§ 29 Nr. 2 der _____
als Übernahmeschuldner.

weitere Bausteine

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Arbeiten mit Bausteinen



G

c) SchlussKR

Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen…..

1. Es gibt **keine** offene **Restforderung**
2. Der offene Restbetrag wird im Wege **der Sollstellung** gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert.
3. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Ü005 dann Ü006z

KV 1211

Kosten im Zivilprozess

Ermäßigung der Verfahrensgebühr (Nr. 1211 KV GKG)

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1,0-fache Gebühr **gem. KV 1211** bei Beendigung / Erledigung des **gesamten** Verfahrens durch:

- **(rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB**
- **Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe**
- **…ichen …ich**
- **Erledig… …oster… …geht oder diese einer zuvor …lun… …gt.**

Ist in den o.g. Ermäßigungstatbeständen bereits ein Urteil …

…(mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen …

…kommt eine Gebührenermäßigung gem. KV 1211 nicht mehr in Betracht

Kosten im Zivilprozess

Rechtzeitige Klagerücknahme

KV 1211

- **vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 4 ZPO)**
  - Wurde Verkündungstermin bereits anberaumt ist keine Klagerücknahme im Sinne der KV 1211 GKG mehr möglich
- **im schriftlichen Verfahren**
  - Bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können
- **im Verfahren**
  - Bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle
- **im schriftlichen Vorverfahren**
  - Bis das ergangene Versäumnisurteil auf der Geschäftsstelle eingegangen ist

rus

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Mithaft

Antragsteller haftet für:

- die Kosten der von ihm jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung — § 22 GKG
- in voller Höhe und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch wenn er i Verfahren obsiegt — § 18 GKG

= Antragstellerhaftung

Kosten im Zivilprozess

- Antragsteller ist stets in Anspruch zu nehmen, solange keine Kostenentscheidung → **Antragstellerhaftung**

- bei Kostengrundentscheidung sind die noch offenen Kostenbeträge dem Entscheidungs -bzw. Übernahmeschuldner (§ 29 Nr. 1, 2 GKG) in Rechnung zu stellen → **Entscheidungs-/Übernahmeschuldnerhaftung**

§§ 29 Nr. I, II GKG

- kann Entscheidungs-/Übernahmeschuldner (=Erstschuldner) nicht zahlen, wird der Antragsteller im Rahmen seiner (restlichen) Mithaft als Zweitschuldner für die offenen Kosten in Anspruch genommen (§ 31 Abs. 1, 2 GKG) → **Zweitschuldnerhaftung**

§§ 31 I, II GKG

Begründet in Antrag-steller-haftung

Kosten im Zivilprozess

Verrechnung auf die Gegenseite

Beim Erstellen der Schlusskostenrechnung werden die von der nich
nur teilweise in die Kosten verurteilten Partei **gezahlten** (überschüss
Beträge im Umfang der (restlichen) **Mithaft** auf die Kosten der
kostenpflichtigen anderen Partei verrechnet.

Was heißt das denn??

Die von der Partei gezahlten Beträge werden dabei aber immer erst auf den eigenen Kostenanteil angerechnet, bevor ein eventueller Überschuss auf den Kostenanteil des Gegners verrechnet werden kann.

Beispiel

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Klage von A ./. B auf Zahlung von 4.500,00 €

Der Kläger hat die vorauszuzahlende Verfahrensgebühr der KV-Nr. 1210 GKG geleistet. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil, mit welchem der Beklagte zur Zahlung von 4.000,00 € verurteilt wird. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 1/9 und dem Beklagten zu 8/9 auferlegt.

Beispiel

Der Kostenbeamte fertigt seine SKR

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebühr	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
KV 1210	Verfahrensgebühr	4.500,00	511,50	Kläger voll
	Der Kläger trägt davon 1/9 mit:		56,83	
	gezahlt:		511,50	
	zu viel, daher **auf die Kosten des Bekl. Zu verrechnen:**		454,67	
	Rest / zu viel:		0,00	
	Der Beklagte trägt davon 8/9 mit:		454,67	
	hierauf **vom Kläger verrechnet**:		454,67	
	Rest:		0,00	

Kosten im Zivilprozess

Die „restliche“ Mithaft beschreibt den möglichen Umfang der Verrechnung wie auch den möglichen Umfang der Inanspruchnahme als Zweitschuldner.

- **Mithaft:** besteht für durch eigene Anträge (z.B. Klage, Widerklage) verursachte Kosten
- **„restliche“ Mithaft** = Mithaft **minus** eigener Kostenanteil (lt. Entscheidung)

Merke!!

Ist der vom Antragsteller aufgrund der ergangenen Kostenentscheidung zu tragende Kostenanteil geringer als seine Mithaft, dann ist die Mithaft (=Antragstellerhaftung) der höchste Anteil, den die Partei zu den Kosten beisteuern muss.

Kosten im Zivilprozess

Mithaft Kläger

511,50 €

Antragstellerschuld



56,83 €

Entscheidungsschuld

454,67 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 0 €

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung

Ü005

Bitte bearbeiten Sie Übung 005

Seite 6

Kosten im Zivilprozess

Kostenteilung

Beispiel

Klage über 10.000,- € (Kläger leistet Vorauszahlung von 849,- €). Im Termin erhebt der Beklagte Widerklage über 3.000,- €. Sodann vergleichen sich die Parteien noch in diesem Termin, von den Kosten des Rechtsstreits übernehmen der Kläger 20 % und der Beklagte 80 %. Für seine Widerklage hat der Beklagte bisher keine Gerichtskosten gezahlt.

Schlusskostenrechnung

Beispiel

Der Kostenbeamte fertigt seine SKR

KV-Nr.	Gebühr	Wert/EUR	Betrag/EUR	Mithaft, Kl. Wert 10.000,-	Mithaft, Bekl. Wert 3.000,-
1211	*Verfahrensgeb.*	*13.000,00*	*313,50*		125,50
	Der Kläger trägt 20 % mit:		**62,70**		
	gezahlt:		849,00		
	auf Bekl. zu verrechnen:		220,30		
	an Kläger zurückzuzahlen: *(mit Kost 18)*		566,00		
	Der Bekl. trägt 80 % mit:		**250,80**		
	vom Kl. wurden verrechnet:		**220,30**		
	Rest: *(vom Bekl. zu erfordern-Sollstellung!)*		***30,50***	*keine Mithaft!*	

Gebühr nach 10000= 283€

283€-62,70= 220,30

Gebühr nach 3000= 125,50€

Kosten im Zivilprozess

283€-
62,70=
220,30

Mithaft
Kläger

283,00 €
Antragstellerschuld

62,70 €
Entscheidungsschuld/Kl.



Wie hoch kann die Verrechnung sein?

250,80€
Entscheidungsschuld/Bekl.

220,30 €
Verrechnung auf Beklagten

Ihr könnt alles nehmen was in mir ist…